

Der Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



10. März 2019

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD: Illegale Immigration an der NRW-Westgrenze stoppen (LT-Drucks. 17/3026)

Geschäftszeichen I.A.1

Anhörung im Innenausschuß des Landtages NRW am 14. März 2019

I. Sachverhalt und Fragestellung

Die AfD-Fraktion will u.a. aufgrund eines Berichts in der *Welt* über ständige illegale Migration bzw. Schleusungsaktivitäten bzw. die Einreise gesuchter Personen bzw. Illegaler nach Westdeutschland über die weithin unkontrollierte, offenstehende Bundesgrenze im Land NRW einen Beschluß des Landtages herbeiführen. Der Landtag solle die Landesregierung auffordern¹,

- sich mit Nachdruck für eine Verstärkung der Kräfte der Bundespolizei an der Westgrenze von NRW einzusetzen,
- sich mit Nachdruck für die Zurückweisung unberechtigter Personen einzusetzen und
- eine Grenzpolizei nach dem Vorbild Bayerns aufzustellen.

Was ist davon zu halten?

II. Vorbemerkung

Im Antrag wird eine Passage aus dem anlaßgebenden *Welt*-Artikel in Bezug genommen, die lautet:

„Als Aachens Bundespolizei im Juli 2017 in einer Nacht wegen des G-20-Gipfels intensiv auf der A44 kontrollierte, schnappte sie sogar 180 Illegale. Allerdings schrieb die Polizei zwar Anzeigen, ließ die Ertappten aber aus Personalnot laufen. Trotz dieser Not fasste die Aachener Bundespolizei allein bis August 2017 gut 1420 Illegale. Für 2018, so bestätigte ein Informant dieser Zeitung, liegt die Zahl schon jetzt darüber.“²

Interessanterweise wird dann im Antrag aber die eigentliche Pointe nicht mitzitiert, nämlich daß die Bundespolizei die Illegalen aus Personalnot wieder laufen lassen mußte. Diese Beobachtung wäre die eigentliche Begründung für die Einrichtung einer Landesgrenzpolizei nach bayerischem Vorbild, die natürlich nicht die Aufgaben der Bundespolizei übernehmen oder ihr dabei Konkurrenz machen könnte (Grenzschutz bleibt immer Bundesaufgabe!)³, aber eben zum Zwecke einer „institutionalisierten Amtshilfe“ da wäre.

Aber wie dem auch sei: der Bericht erinnert an die Darlegungen Robin Alexanders über die Grenzkontrollen im Juni 2015 in Bayern anläßlich der Grenzkontrollen während des G-7-Gipfels auf Schloß Elmau. (In deren Folge hatte dann der Präsident des Bundespolizeipräsidiums,

¹ Die diesen drei Aufforderungen (unter „III.“) unter „II.“ vorhergehenden Forderungen, in denen es darum geht, daß der Landtag der Landesregierung seine Mißbilligung ihrer Politik ausspricht, sind „rein politisch“ und insofern einer *wissenschaftlichen* Begutachtung nicht zugänglich.

² *Till-Reimer Stoldt*, Ist die NRW-Westgrenze ein Einfallstor für illegale Migranten?, WELT Online, 2. Juli 2018, <https://www.welt.de/178488848>.

³ s.u. → VI.3.

Dieter Romann, das zur Grenzschießung notwendige Material, wie z.B. Container, Zelte, Lichtmasten, Pionierzeug ohne Wissen der Politik in Bayern einlagern lassen, um auf die von ihm schon länger als alsbald notwendig vorhergesehe Grenzschießung wegen der zu erwartenden Flüchtlingsströme vorbereitet zu sein – diese blieb dann aber zum Entsetzen fast aller Sicherheits- und Polizeifachleute in Deutschland bekanntlich aus). Robin Alexander berichtet also:

„13.800 Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht werden registriert, 1.200 Fahndungserfolge und 151 Vollstreckungen offener Haftbefehle kann Romann wenige Tage später dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages präsentieren. ‚Wir haben nur einmal kurz das Licht angeknipst‘, erklärt er in nichtöffentlicher Sitzung. Gemeint ist: Wir haben gezeigt, daß die Zustände an den offenen Grenzen unhaltbar sind. Die wichtigste Zahl aber ist eine andere: 1.030 ‚Zurückweisungen‘ hat die Bundespolizei im Umfeld des Gipfels vorgenommen. Für Romann der Beweis: Auch im Jahr 2015 ist Deutschland in der Lage, an seinen Grenzen Menschen abzuweisen. Nach dem Elmauer Gipfel wurden die Grenzkontrollen allerdings wieder eingestellt.“⁴

Zu dem einen wie dem anderen Fall muß man m.E. etwas anmerken, was nie dazugesagt wird, weder von Robin Alexander a.a.O. noch im neueren *Welt*-Artikel, der den Anlaß zum jetzigen Antrag gab:

Weder die Grenzkontrollen anläßlich des G-7-Gipfels auf Schloß Elmau noch die Grenzkontrollen wegen des Hamburger G-20-Gipfels 2017 waren *heimlich* vorbereitet worden oder überraschend; beide Durchbrechungen des Schengen-Systems der offenen EU-Binnengrenzen waren vielmehr vorher seit Wochen in den Massenmedien angekündigt worden. Das bedeutet, daß die ohnehin eindrucksvollen Zahlen der jeweils festgenommenen Illegalen, Schleuser und Kriminellen überhaupt nicht das *wahre* Ausmaß der alltäglichen Grenzkriminalität widerspiegeln. Denn verhaftet werden konnte ja auch in nur diesen wenigen Tagen jeweils nur derjenige Bruchteil der Grenzstraftäter, die die über die Massenmedien transportierten politischen Nachrichten niemals zu Kenntnis nehmen; alle übrigen, und ihre Zahl bleibt unbekannt, haben es selbstverständlich vermieden, ausgerechnet während der Tage von Bad Elmau oder im Vorfeld des Hamburger G-20-Gipfels an einem bayerischen bzw. westfälischen Grenzübergang auffällig zu werden. *Eigentlich* hätte Romann schon damals sagen müssen: wir haben einmal kurz das Licht angeknipst, und zwar mit Ankündigung – die einige allerdings offenbar ignoriert haben. *Aber das Dunkelfeld ist noch viel größer.*

⁴ Robin Alexander, Die Getriebenen (2017), S. 12.

III. Darf man unberechtigt einreisende Personen oder Asylbewerber überhaupt an der Grenze zurückweisen?

1. Rechtslage

Die heutige bundesdeutsche Rechtslage wird durch den seinerzeitigen Asylkompromiß von 1992/93 geprägt. Seither bestimmt Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG:

„Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung wird durch die Vorschriften aus § 18 AsylG konkretisiert und ergänzt:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat [...] einreist,
2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise getroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1996 entschieden, daß die Verweigerung der Einreise für Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten gemäß Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 18 AsylG

- deren Grundrechte nicht verletzt

- und daß diese Asylbewerber auch weder Anspruch auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens noch auf ein vorläufiges Bleiberecht haben.⁵

Freilich wird die bundesdeutsche Rechtslage mittlerweile von unionsrechtlichen Bestimmungen zum Asylrecht und zur Asylzuständigkeit überformt (vergl. Art. 16a Abs. 5 GG, § 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylG). Die wichtigste Überformung des deutschen Rechts durch Europarecht in Angelegenheiten des Grenzschutzes ist dabei gar nicht asylrechtlicher Natur, sondern liegt in der Anwendung der Vorschriften aus Art. 67 Abs. 2 Satz 1 AEUV, Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). Denn nach diesen Vorschriften dürfen an EU-Binnengrenzen grundsätzlich keine systematischen, sondern allenfalls stichprobenartige Grenzkontrollen durchgeführt wurden.

D.h., vor der Wiedereinführung der Grenzkontrollen durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Schengen-Notstandes seit dem 13. September 2015 konnte das durch Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylG vorgeschriebene *Procedere* regelmäßig gar nicht ausgeführt werden, weil das hierzu erforderliche Instrumentarium, nämlich systematische Grenzkontrollen, nicht angewendet werden durfte.

Das Schengen-Regime dürfte aber heute infolge der Europäischen Flüchtlingskrise seit 2015⁶ politisch gescheitert sein; mit seiner effektiven Wiederaufrichtung ist in den nächsten Jahren nicht mehr zu rechnen. Mit aktiver Hilfe der EU-Kommission ist in Deutschland seit dem 13. September 2015 ununterbrochen der Schengen-Notstand aktiviert.

2. Aber wird nicht heute das gesamte nationale Asyl-, Einreise- und Aufenthaltsrecht vom Unionsrecht überlagert?

Nach den eingeführten Grundsätzen des Europarechts sind *nur* nationale Rechtsvorschriften, die dem Unionsrecht widersprechen, im Rahmen des Anwendungsvorrangs nicht anzuwenden; alle nationale Vorschriften hingegen, die dem Unionsrecht *nicht* widersprechen, bleiben anwendbar.⁷ Hier liegt es offensichtlich so, daß die Vorschrift aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylG dem einschlägigen Unionsrecht, d.h. vor allem der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur

⁵ BVerfGE 94, 49 (105 f.).

⁶ In der Tat begann eine veritable „Flüchtlingskrise“ bereits Jahre vorher und bestand eben darin, daß Asylbewerber mit zuständigem Ersteinreisestaat wie Griechenland oder Italien problemlos nach Deutschland weiterreisten (und jedenfalls im Falle Italiens sogar von den dortigen Behörden dazu angeleitet bzw. mit Zugtickets ausgestattet wurden) und hier dann anstandslos Asylverfahren eröffnet wurden.

⁷ Gerade in Kreisen von Autoren, die sich schwerpunktmäßig mit dem europarechtlich überformten Aspekten gerade des Asylrechts beschäftigen, ist zu beobachten, daß der europarechtliche Satz vom Anwendungsvorrang im Sinne der *van Gend en Loos*- und *Costa/ENEL*-Rechtsprechung gar nicht mehr verstanden wird; dort sucht man heute eher den Satz zu Anwendung zu bringen: „*wenn sich das Unionsrecht in irgend einer Weise auch schon mit der Thematik beschäftigt hat, so ist das nationale Recht von vornherein nicht mehr beachtlich*“. Dieser stillschweigende, oft wohl nur halbbewußte Wandel des Rechtsbewußtseins hat dann zu Postulaten geführt wie z.B. dem, Art. 16a GG (!) sei heute aufgrund des unionalen Asylrechts „obsolet“ (kritisch *Wittreck*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 16a Rn. 39 mit FN 204 m.w.N. für diese Rechtsansicht).

Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), *nicht* widerspricht.

Denn nach der Dublin-III-Verordnung ist für die Behandlung eines in der EU gestellten Asylantrages grundsätzlich der Ersteinreisestaat zuständig; hiervon gibt es eine Reihe von Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen, in denen der Antragsteller jedoch *auch* nicht eigeninitiativ in den ausnahmsweise zuständigen Asylverfahrensstaat einreisen darf oder soll, sondern vom Ersteinreisestaat nach Feststellung der abweichenden Zuständigkeit ordnungsgemäß dorthin überstellt wird. D.h., Die Vorschriften aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylG widersprechen der Dublin-III-VO gerade *nicht*, sondern dienen gerade ihrer Umsetzung und Effektivierung. Nach nationalem Recht wie auch nach Dublin-III-Verordnung bestehen immer dann, wenn ein Asylbewerber über eine Landgrenze in die Bundesrepublik einreisen will, Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG, so daß der Asylbewerber in voller Übereinstimmung mit der Dublin-III-Verordnung an der Grenze zurückzuweisen wäre.⁸

Solange der Schengen-Notstand in Kraft ist, dürfen und müssen Nicht-EU-Ausländer, die ohne Paß und gültiges Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, schon *allein deswegen* an der deutschen Westgrenze abgewiesen werden: die europäische Freizügigkeit gilt von vornherein nicht für sie. Desselbengleichen müßten Nicht-EU-Ausländer, die über die Westgrenze – und sei es auch mit Paß und Schengen-Visum – einreisen wollen, um gerade in Deutschland einen Asylantrag zu stellen, bereits an der Grenze abgewiesen werden gemäß § 18 AsylG. Und selbstverständlich dürfen und müssen Grenzstrafträger wie Schleuser, die auf frischer Tat betroffen sind, sowie gesuchte Personen, Illegale und Ausreisepflichtige festgenommen werden.

Daß dies – in aller Regel entgegen Recht und Gesetz – aber nicht geschieht, liegt in der großen politischen Bedeutung der „Schengen-Idee“, also letztlich der Vorstellung, die von Politikern fast aller politischen Parteien gewollte allmähliche Überwindung der Nationalstaaten zugunsten eines politisch und rechtlich vereinten Europa werde wesentlich durch die Setzung und Aufrechterhaltung starker *Symbole*, wie eben der offenen und eigentlich unsichtbaren EU-Binnengrenzen des Schengen-Systems, befördert.

IV. Die heutige Schengen-Problematik

Dem Schengen-System, also dem Gedanken eines Raums ohne Binnengrenzen, liegt ursprünglich das Schengen-Abkommen zugrunde, ein völkerrechtlicher Vertrag von 1985. Das Schengen-Abkommen ist daher – ursprünglich – strenggenommen gar nicht Teil des eigentlichen Europarechts gewesen. Es wurde 1985 überraschend und handstreichartig zwischen den Regierungen Deutschlands, Frankreichs und der Benelux-Staaten abgeschlossen und beinhaltete den schrittweisen Abbau aller Grenzkontrollen an europäischen Binnengrenzen.

⁸ Zutreffend *Nicola Halderlein*, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht (2016), § 18 AsylG Rn. 22.

Hintergrund dieses damals zunächst überraschenden Schrittes dürfte gewesen sein, daß seit 1985 in Brüssel eine neue EU-Kommission unter Führung des enorm ehrgeizigen und europa-begeisterten Kommissionspräsidenten Jacques Delors amtierte, die sich sofort mit Feuereifer an die ursprünglich für 1992 geplante Verwirklichung des Binnenmarktes machte; offenbar wollten die damaligen Regierungschefs, am allerwenigsten Helmut Kohl, der ja in seiner Jugend in der unmittelbaren Nachkriegszeit in idealistischen paneuropäischen Bewegungen engagiert gewesen war, der ehrgeizigen Delors-Kommission die Schaffung eines gemeinsamen Europas nicht allein überlassen.⁹ Für das Funktionieren des gemeinsamen oder auch Binnenmarktes ist das Schengen-Abkommen nicht erforderlich gewesen: diesen gab es ja bereits seit 1957 (Römische Verträge), und er funktionierte auch so ganz gut.¹⁰ Die Funktion des Schengen-Abkommens scheint eher eine symbolische bzw. volkspädagogische zu sein: wir gehören zusammen, und nichts soll uns mehr trennen!

In den folgenden Jahren traten mehr und mehr Staaten dem Schengen-Abkommen (bzw. dessen Neuauflagen) bei, und 1999 schließlich wurde durch den Vertrag von Amsterdam das „Schengen-System“ in das eigentliche Europarecht integriert. Sinn des Schengen-Abkommens ist die Abschaffung aller stationären zwischenstaatlichen Grenzkontrollen. Eine echte Kontrolle der Außengrenzen hat jedoch – abgesehen von den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie nun dem neuen, von Ungarn als Reaktion auf die Flüchtlingskrise errichteten Sperrzaun, dessen Rechtmäßigkeit jedenfalls von Migrationsrechtlern überwiegend verneint werden dürfte¹¹ – nie stattgefunden.

Von der Konzeption des Vertrages von Lissabon her sollten der gemeinsame Raum ohne Binnengrenzen und die gemeinsame Asylpolitik eigentlich Hand in Hand gehen, zwei Seiten derselben Medaille sein. In der Praxis funktioniert das nicht, wenn Asylbewerber sich faktisch frei durch Europa bewegen können. *„Dublin‘ und ‚Schengen‘ schließen sich gegenseitig aus; um die Dublin-III-Verordnung und die in ihr geregelte Zuständigkeit des Ersteinreisestaats wirklich durchzusetzen, müßte man eben das Schengen-Regime aufgeben und offenbar massive Grenzbefestigungen und -kontrollen zwischen den Mitgliedsstaaten einrichten (‚Mauern bauen‘). In Gestalt der ‚Schließung der Balkanroute‘, die die Bundesrepublik von ihren größten Problemen einstweilen entlastet hat, ist genau dies geschehen.*

Die allgemeine Öffnung der Binnengrenzen im Rahmen des Schengen-Systems löst indessen kein einziges Problem, sondern sie schafft nur welche, weil der mit ihr verbundene Kontrollverlust eben Schäden nach sich zieht.¹² Ein transnationaler Raum ohne Binnengrenzen kann nur funktionieren, wenn

- erstens ein strenges und effektives Grenzregime nach außen besteht, das zuverlässig vor jeder ungebetenen Einwanderung schützt,

⁹ So jedenfalls meine Einschätzung, etwas anders hingegen *Hans-Peter Schwarz*, Die neue Völkerwanderung nach Europa (2017), S. 54: es sei Kohl um die Steigerung der Wahlbeteiligung bei der anstehenden Wahl zum Europaparlament gegangen.

¹⁰ Vergl. bereits *Thilo Sarrazin*, in: FAZ Nr. 56, 7. März 2016, S. 7.

¹¹ Vergl. etwa *Stephan Breitenmoser*, Migrationssteuerung im Mehrebenensystem, in: VVDStRL 76 (2017), S. 9 (38 f. m.w.N.).

¹² Vergl. zum Folgenden insbesondere *Sarrazin*, a.a.O.

- zweitens in Europa eine völlig einheitliche Einwanderungspolitik betrieben wird, denn wer einmal drin ist, kann sich frei bewegen, wie etwa vor einigen Jahren das Beispiel der ursprünglich illegalen lateinamerikanischen Erntehelfer in Spanien zeigte, die dann von den Spaniern – ohne jede Konsultation anderer EU-Staaten – großzügig mit dauernden Aufenthaltsrechten ausgestattet wurden und sich heute frei durch ganz Europa bewegen können,
- drittens eine völlig einheitliche sozialstaatliche Versorgung besteht,
- viertens eine völlig einheitliche Abschiebep Praxis geregelt und ins Werk gesetzt wird, denn ansonsten suchen sich Flüchtlinge bei freier Durchreise immer den günstigsten Staat aus (wie eben Deutschland, Österreich, Schweden).

Dank „Schengen“ haben die Innenminister heute i.d.R. keine Möglichkeit mehr, den Zutritt über nationale Grenzen irgendwie zu regulieren. Zwar können sie rein rechtlich gesehen den Notstand ausrufen und dementsprechend Grenzkontrollen wiedereinführen; dann aber fehlt es an den entsprechenden Grenzanlagen, den Ressourcen und der Übung. Schengen macht also Innenminister in der Regel machtlos gegen die ‚Weiterleitungspolitik‘ anderer EU-Staaten. Am Beginn der Flüchtlingskrise wurden bekanntlich Lampedusa-Flüchtlinge in Italien einfach in Züge nach Deutschland gesetzt und auch noch mit gültigen Fahrkarten ausgestattet, damit sei keinesfalls vor Erreichen des Ziels aus dem Zug komplimentiert würden; solange ‚Schengen‘ in Kraft ist, können Innenminister gegen solche Methoden eben wenig ausrichten.

V. Die kommenden Völkerwanderungsbewegungen

Hintergrund der weltweiten Wanderungsbewegungen, deren Effekte sich auch derzeit – noch vergleichsweise sehr moderat! – an der NRW-Westgrenze zeigen, ist v.a. die *Überbevölkerung*.

„Die Weltbevölkerung wird von 2017 bis 2050, so Projektionen der Vereinten Nationen, um 29 Prozent von 7,55 Milliarden auf 9,77 Milliarden Menschen wachsen. Zu diesem Wachstum tragen vor allem ein Kontinent und eine Region bei: In Afrika werden im Jahr 2050 etwa 2,5 Milliarden Menschen leben, doppelt so viele wie 2017, und die Bevölkerung der 22 Staaten der Arabischen Liga wird von 414 Millionen um 63% auf 676 Millionen Menschen wachsen.“¹³

Es gibt Entwicklungsländer wie etwa Pakistan, in denen sich die Bevölkerungszahl seit dem Zweiten Weltkrieg verzehnfacht hat, in den arabisch-muslimisch geprägten Staaten des Mittleren Osten hat sich die Bevölkerungszahl im gleichen Zeitraum zumeist verfünf- bis versiebenfacht.

¹³ Rainer Hermann, Die Zeitbombe tickt, in: FAZ Nr. 82, 9. April 2018, S. 6.

„1950 haben in den 22 Staaten der Arabischen Liga erst 72,9 Millionen Menschen gelebt. In den hundert Jahren bis 2050 wächst die Bevölkerung der arabischen Welt um mehr als das Neunfache. Sie nimmt jedes Jahr um acht Millionen Menschen zu, das entspricht der Größe Österreichs. [...] In der arabischen Welt ist [...] der ‚Überhang der Jugend‘ (youth bulge) Ursache für neue Probleme: Was machen die jungen Menschen, wenn sie keine gute Erziehung erhalten, die sie für den Arbeitsmarkt qualifiziert? Was machen sie, wenn sie keine Arbeit finden und nicht genügend Geld haben, um eine Familie zu gründen?“¹⁴

Es liegt auf der Hand, daß in ohnehin unterentwickelten Ländern mit derartiger Bevölkerungsentwicklung weder Wohlstand, noch Frieden, noch Sicherheit herrschen; vielmehr kämpfen dort ethnische, tribale und religiöse Gruppen gewissermaßen ganz natürlicherweise um die zu knappen Ressourcen und die wenigen attraktiven beruflichen Stellungen.

„Die Bevölkerung der arabischen Welt wächst schneller als die jeder anderen Weltregion, mit Ausnahme von Afrika südlich der Sahara; die heutige Wirtschaftsordnung kann für die Millionen junger Menschen aber keine Arbeitsplätze bereitstellen; überdies beutet bereits die heutige Bevölkerung die natürlichen Lebensgrundlagen der arabischen Welt in einem Maße aus, daß das bloße Leben gefährdet ist, sollte kein radikaler Kurswechsel erfolgen. Denn Jahr für Jahr baut die arabische Welt die großen natürlichen unterirdischen Grundwasservorkommen ab, weil die Menschen 16% mehr Wasser verbrauchen, als ihnen die erneuerbaren Wasserquellen bereitstellen.“¹⁵

Der in Deutschland in Politik und Medien und stets mit moralisierendem Unterton vorgetragene Ruf nach einer „Bekämpfung der Fluchtursachen“ durch die entwickelten Länder, der dann zum baldigen Erlöschen des Einwanderungsdruckes auf Europa führen werde, muß auf jeden Bürger, der auch nur grundlegende Kenntnisse von den Dimensionen des globalen Überbevölkerungsproblems hat, lächerlich wirken. Die größten demographischen Zuwächse sind in der näheren Zukunft in der unmittelbaren Nachbarschaft Europas, nämlich in Afrika zu erwarten:

„Die Bevölkerung Afrikas, die zur Zeit noch etwa eine halbe Milliarde beträgt, wächst jährlich um etwa 3%, also um 30 Millionen, von denen sich einige Millionen jährlich auf den Weg in ein besseres Leben machen. Wenn es nur 10% dieses Zuwachses sind, so sind dies bereits 3 Millionen in einem Jahr. Hierzu kommen Migrationen aus den Bürgerkriegsgebieten des Nahen Ostens sowie aus weiteren Teilen Süd- und Westasiens, bis Bangladesch. Teile der Barrieren, die früher diese Wanderungen aufgehalten haben, sind verschwunden. Allein in Libyen sollen etwa eine Millionen Migranten darauf warten, einen Platz in einem der Boote zu finden, die sie auf den gefährlichen Weg über das Mittelmeer bringen.“¹⁶

¹⁴ Hermann, a.a.O.

¹⁵ Ders., ebda.

¹⁶ Vergl. nun aktuell Hans-Christian Rößler, Mit dem Herzen in Europa, in: FAZ Nr. 67, 20. März 2018, S. 3 (über die Migrationsbereitschaft tunesischer Männer).

„In Afrika [...] wird sich die Bevölkerung bis 2050 verdoppeln, und dieses Wachstum wird sich bis Ende des Jahrhunderts wiederholen. Ihr Anteil an der Weltbevölkerung wird von 16% auf rund 40% ansteigen. Ein Viertel der Bevölkerung Europas ist heute älter als 60, während dies in Afrika nur auf 5% zutrifft. 41% der Afrikaner sind jünger als 15 Jahre. Die muslimische Bevölkerung Nordafrikas wird in den nächsten 35 Jahren um 130 Millionen wachsen. [...] Wir haben hier offenbar eine Entwicklung von prinzipieller Bedeutung vor uns [...]“¹⁷

Diese Entwicklungen werden in den nächsten Jahrzehnten zu einem permanenten, sich immer weiter verstärkenden Einwanderungsdruck auf die westlichen Länder, vor allem aber auf Europa führen. Die Wanderungsbewegungen von 2015/16 werden schon bald um das Vielfache übertroffen werden:

„Laut Gunnar Heinsohn wollen aus dem ‚Islambogen‘ und aus Afrika zur Zeit rund 240 Millionen Menschen auswandern. Um 2050 sollen es etwa 1,1 Milliarden sein.“¹⁸

Ein entscheidender Unterschied zwischen Europa und dem nordamerikanischen Kontinent liegt dabei perspektivisch in deren jeweiliger *Erreichbarkeit* durch die neuen Völkerwanderungsbewegungen.¹⁹ Die USA besitzt nur eine einzige, dabei noch relativ überschaubare entsprechende Grenze, nämlich die nach Mexiko, Kanada hat *überhaupt keine* Grenze, über die Armutsflüchtlinge einrücken könnten. Europa hingegen ist vom Mittleren Osten, vom dahinterliegenden Asien, also etwa Afghanistan und Pakistan, und v.a. von Afrika aus gut zu erreichen.

Von einem gewissen Bewußtsein der hieraus resultierenden Gefährdungen zeugen etwa die martialischen Grenzzäune in Ceuta und Melilla, den spanischen Exklaven in Marokko, gegen die der ständig wachsende Jungmännerüberschuß Schwarzafrikas seit je her (und teils auch mit Erfolg) anrennt, Ungarn hat nun ebenfalls – unter dem Protest der übrigen EU, zu deren Gunsten die Maßnahme durchgeführt wurde, weil ja kaum ein Armutsflüchtling ausgerechnet im rechtlich strengen und ethnisch recht homogenen Ungarn leben will – einen Grenzzaun Richtung Serbien gebaut.

Das vorübergehende Abflauen der großen Völkerwanderungsbewegung in Richtung Deutschland aufgrund der Schließung der Balkanroute im Frühjahr 2016 hat Deutschland eine gewisse Atempause verschafft (allerdings mit nach wie vor offenbar rund 200.000 illegalen Einwanderern im Jahr!), die dringend für die durchgreifende Verbesserung der Grenzsicherungsarchitektur genutzt werden müßte. Allen Innen- und Sicherheitspolitikern sei in diesem Zusammenhang und in praktischer Hinsicht auch die Lektüre des Buches von Martin Wagener, eines Professors an der (Fach-) Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Nachrichtendienste, empfohlen.²⁰

¹⁷ Rolf Peter Sieferle, *Das Migrationsproblem* (2017), S. 11 f.

¹⁸ Sieferle, *Das Migrationsproblem* (2017), S. 77 m.w.N.

¹⁹ Vergl. zum folgenden *Vosgerau*, *Die Herrschaft des Unrechts* (2018), S. 90.

²⁰ *Martin Wagener*, *Deutschlands unsichere Grenze – Plädoyer für einen neuen Schutzwall* (2018).

VI. Vorschlag der AfD-Fraktion

Nach alledem wäre also zu den Forderungen der AfD-Fraktion zu sagen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für eine Verstärkung der Kräfte der Bundespolizei an der Westgrenze von NRW einzusetzen

Unbedingt richtig angesichts der gegenwärtig sich stellenden Probleme, rechtlich völlig unbedenklich.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für die Zurückweisung unberechtigter Personen einzusetzen.

Rechtlich richtig, auch wenn dies nicht selten bestritten wird. Jedenfalls, so lange der Schengen-Notstand noch anhält, kann die Zurückweisung von Nicht-EU-Bürger an der Grenze rechtlich in der Regel nicht verboten sein; dazu sind die Grenzkontrollen ja gerade da.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Grenzpolizei nach dem Vorbild Bayerns aufzustellen.

Der Schutz der Grenze ist alleinige Angelegenheit des Bundes, also der Bundespolizei. Verfassungsrechtlich gesehen, könnte eine Landes-Grenzpolizei daher weder die Aufgaben der Bundespolizei ganz oder teilweise übernehmen, noch irgendwie mit ihr konkurrieren, sondern immer nur auf ihre Anforderung hin bzw. in enger Abstimmung mit ihr – wobei die Bundespolizei stets führt – helfend und ergänzend tätig werden.

Da es Anzeichen gibt, daß die Bundespolizei personell in NRW personell nicht stark genug ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen – wenn eben, wie es in der *Welt* stand, im Juli 2017 in einer einzigen Nacht 180 Illegale aufgegriffen, aber aus Personalnot gleich wieder laufengelassen wurden – erscheint dies sinnvoll zu sein. Dies war wohl auch in Bayern der Gedanke bei der Aufstellung der Grenzpolizei.

Kritisieren kann man daran, daß die Aufstellung einer Landes-Grenzpolizei immer auch Symbolpolitik ist. Denn wenn der Bund offenbar gar nicht den Wunsch hat, die illegale Einwanderung nach Deutschland mit allen zur Verfügung stehenden, legalen Mitteln möglichst zu vereiteln – weil offenbar die meisten Politiker eben die Aufrechterhaltung des *Symbols* „in Europa gibt es keine sichtbaren Grenzen mehr!“ für wichtiger halten als die Sorgen der Bevölkerung – dann könnte auch eine Landes-Grenzpolizei dagegen nichts ausrichten. Denn diese dürfte ja von Verfassung wegen nicht an der eigentlich zuständigen Bundespolizei vorbeioptieren.

Andererseits ist es aber auch nicht richtig, wenn vereinzelt behauptet wird – so im Rechtsgutachten von *Kingreen/Schönberger* im Auftrag der Grünen²¹ – die Bayerische Grenzpolizei sei verfassungswidrig, weil das Bundesland Bayern weder die Gesetzgebungs- noch die Verwaltungskompetenz für den Grenzschutz habe. Die Prämisse stimmt zwar, dies würde die Landes-Grenzpolizei jedoch nur dann verfassungswidrig machen, wenn diese den Bundesgrenzschutz ersetzen bzw. gleichberechtigt an seine Seite treten sollte. In Wahrheit geht es aber um „institutionalisierte Amtshilfe“, und diese begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dazu ein einfaches Beispiel: die Vollstreckung aus Zivilurteilen obliegt dem Gerichtsvollzieher (der dafür ausgebildet ist), nicht der Polizei. Würde man systematisch Polizisten *anstelle* von Gerichtsvollziehern losschicken, wäre das rechtswidrig. Aber wenn der Gerichtsvollzieher auf Widerstand trifft, muß er sich von der Polizei unterstützen lassen. Passiert dies nun in einer bestimmten Stadt oder in bestimmten Stadtteilen ständig, so spräche nichts dagegen, daß beim Polizeipräsidium eine Sondereinheit „Zur ständigen Unterstützung von Gerichtsvollziehern zwecks Wahrung einer regelmäßigen, ungehindert fortlaufenden Vollstreckung“ eingerichtet wird. Amtshilfe wird nicht rechtswidrig, weil sie irgendwo – weil sie ständig benötigt wird – auch *institutionalisiert* wird. Freilich, im Ausgangsfall ginge es weniger um die unterschiedliche Ausbildung von Bundespolizisten/Polizisten (wie bei Polizisten/Gerichtsvollziehern), sondern eher um den Umstand, daß die Bundespolizei chronisch zu wenig Personal hat angesichts der ständigen Grenzverletzungen.

Aber verfassungswidrig ist eine Landes-Grenzpolizei als *institutionalisierte Amtshilfe* jedenfalls nicht.

Berlin, 10. März 2019

Ulrich Vosgerau

²¹ https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/innenpolitik/01-PDF/181019_Gutachten_bay_Grenzpolizei_Kingreen_Schönberger.pdf